



BERICHT

über

die Erstellung
des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

der

GLS Energie AG
Bochum



INHALTSVERZEICHNIS

I. AUFTRAGSANNAHME	1
1. AUFTRAGGEBER UND AUFTRAGSABGRENZUNG	1
2. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
II. GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES	6
1. BUCHFÜHRUNG UND INVENTAR, ERTEILTE AUSKÜNFTE	6
2. FESTLEGUNGEN ÜBER DIE AUSÜBUNG VON WAHLRECHTEN	6
3. FESTSTELLUNGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES	7
III. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	9
1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	9
2. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	11
IV. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN	12
V. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG	14
VI. BESCHEINIGUNG	15
VII. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	17
ANLAGEN	32
BILANZ ZUM 31. Dezember 2023	33
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. Januar BIS 31. Dezember 2023	34
ANHANG	35
LAGEBERICHT	45
BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER BDO SOWIE ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN	

I. AUFTRAGSANNAHME

1. AUFTRAGGEBER UND AUFTRAGSABGRENZUNG

Die Geschäftsführung der

GLS Energie AG,

Bochum,

- nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir im Januar und Februar 2024 in Oldenburg durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfer.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der Geschäftsführung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 264, 266, 267, 274a, 276 und 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7), vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27. November 2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) in der Fassung vom 1. Januar 2024 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigelegt sind.

Die Erstellung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 hat nicht zu unserem Auftrag gehört. Den Lagebericht hat die Gesellschaft selbst erstellt.

2. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst, unabhängig von der Art unseres Auftrags, die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Praxis Regelungen geschaffen, die die Einhaltung der Berufspflichten bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses gewährleisten, und überwachen deren Anwendung und setzen sie durch.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden nach dem Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die uns übergebenen Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das sonstige Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsbliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit von Buchführung, Belegen und Bestandsnachweisen sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

II. GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES

1. BUCHFÜHRUNG UND INVENTAR, ERTEILTE AUSKÜNFTE

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unserem EDV-System erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unserem EDV-System erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

2. FESTLEGUNGEN ÜBER DIE AUSÜBUNG VON WAHLRECHTEN

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

3. FESTSTELLUNGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2023 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2022.

Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unserem EDV-System erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ab Seite 17 ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

III. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	GLS Energie AG
Rechtsform:	AG
Gründung:	am 22.10.2003
Sitz:	Bochum
Anschrift:	Christstraße 9 44789 Bochum
Register-Nr.:	HR B 7795
Satzung:	gültig in der Fassung vom 15.03.2017
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Gesellschaften, die Strom aus regenerativen Energiequellen herstellen. Die Gesellschaft kann auch Produktionsanlagen selbst betreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.
Gesellschafterin:	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in 100.000 Stückaktien im Nennbetrag von EUR 100. Alleinige Aktionärin ist die GLS Gemeinschaftsbank e.G.

Vorstand:

Als Vorstand sind bestellt:

- Christoph Hillebrand, Schwerte
- Dr. Jakob Müller, Bochum

Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 88 AktG in Bezug auf die Geschäfte der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft, Bochum, und deren Tochtergesellschaften befreit.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne oder alle Vorstandsmitglieder als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des §181 BGB befreien.

Aufsichtsrat:

Als Mitglieder des Aufsichtsrates sind bestellt:

- Christina Opitz, Witten (bis 31.12.2023, bis dahin: Vorsitzende)
- Michael Ahlers, Bochum (Vorsitzender ab 01.01.2024, bis dahin: stellvertretender Vorsitzender)
- Aysel Osmanoglu, Bochum
- Dirk Kannacher, Witten(ab 01.01.2024)

2. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Zuständiges Finanzamt:	Bochum-Mitte
Steuernummer:	306/5736/0156
Steuerfestsetzung:	Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie mit ihren steuerpflichtigen Umsätzen der Regelbesteuerung gem. §§ 16 bis 18 UStG.
Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen:	Die letzte steuerliche Außenprüfung betraf den Veranlagungszeitraum 2017 und erfolgte im Geschäftsjahr 2020. Es haben sich keine Auswirkungen aus der Betriebsprüfung ergeben.

IV. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen bedurfte es folgender Maßnahmen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssaussagen
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssaussagen (Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche)
- Befragung nach Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsbeschlüssen mit Bedeutung für den Jahresabschluss
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssaussage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

Die Verantwortung für den Jahresabschluss und die uns gemachten Angaben trägt der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist auch dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Außerdem trägt der gesetzliche Vertreter die Verantwortung für eine Bilanzierung auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Zu diesem Zweck ist der gesetzliche Vertreter dazu verpflichtet, uns Auskünfte über Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, für Zwecke der Angabe im von uns erstellten Jahresabschluss zu erteilen.

V. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

VI. BESCHEINIGUNG

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die GLS Energie AG

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der GLS Energie AG, Bochum, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage der Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) in der Fassung vom 1. Januar 2024 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigelegt sind.

Oldenburg, 19.03.2024

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Nils Stratmann
Steuerberater



Katrin Willms
Steuerberaterin

VII. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz vom 31. Dezember 2023

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	Euro	137.400,79
Vorjahr:	Euro	137.400,79
31.12.2023		Vorjahr
Euro		Euro
Grundstücke Altenheerse	137.400,79	137.400,79
	<u>137.400,79</u>	<u>137.400,79</u>

2. technische Anlagen und Maschinen

	Euro	1.336.054,00
Vorjahr:	Euro	1.668.591,00
31.12.2023		Vorjahr
Euro		Euro
Photovoltaikanlage Rickelshausen		
1. Bauabschnitt	803.347,00	1.027.537,00
Photovoltaikanlage Rickelshausen		
2. Bauabschnitt	<u>532.707,00</u>	<u>641.054,00</u>
	<u>1.336.054,00</u>	<u>1.668.591,00</u>

Die Abschreibung der Photovoltaikanlagen wird nach der linearen Methode unter Berücksichtigung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren vorgenommen.

II. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

	Euro 17.797.426,34	
Vorjahr:	Euro 19.770.649,16	
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
SP Solarpark Polch GmbH & Co. KG	9.243.851,97	9.802.362,50
Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG	3.560.472,51	3.560.472,51
Windpark Ihlewitz GmbH & Co. KG	2.434.324,66	3.122.347,37
GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG	1.864.077,20	2.419.596,89
GLS Solar Invest GmbH	551.400,00	551.400,00
GLS Solarenergie GmbH & Co. KG	142.000,00	142.000,00
Solarpark Attenkirchen GmbH & Co. KG	400,00	400,00
Solarpark Vestenbergsreuth GmbH & Co. KG	400,00	400,00
Solarpark Albersreuth GmbH & Co. KG	400,00	400,00
Solarpark Teutschenthal GmbH & Co. KG	100,00	100,00
Windpark Littdorf GmbH & Co. KG	0,00	171.169,89
	<u>17.797.426,34</u>	<u>19.770.649,16</u>

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft eine Minderheitenbeteiligung an der GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG veräußert.

Die übrigen Abgänge betreffen vereinnahmte Liquiditätsausschüttungen.

2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen

	Euro 2.140.000,00	
Vorjahr:	Euro 0,00	
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Gesellschafterdarlehen GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG	2.140.000,00	0,00
	<u>2.140.000,00</u>	<u>0,00</u>

3. Beteiligungen

	Euro	546.500,00
Vorjahr:	Euro	510.000,00
	31.12.2023	Vorjahr
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Solarpark Zeppelin GmbH & Co. KG	222.500,00	2.500,00
GLS Windpark Zodel GmbH & Co. KG Betriebsgesellschaft	196.500,00	395.000,00
Dachwatt GmbH & Co. KG	105.000,00	105.000,00
WP Warburg II GmbH & Co. KG	<u>22.500,00</u>	<u>7.500,00</u>
	<u>546.500,00</u>	<u>510.000,00</u>

Die Abgänge betreffen die im Berichtsjahr vereinnahmten Liquiditätsausschüttungen.

Die Zugänge entfallen auf Einzahlungen ins Eigenkapital der Beteiligungen.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

	Euro	422.668,15
Vorjahr:	Euro	321.192,17
	31.12.2023	Vorjahr
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Projekterweiterung Willebadessen II	<u>422.668,15</u>	<u>321.192,17</u>
	<u>422.668,15</u>	<u>321.192,17</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Euro	10.630,63
Vorjahr:	Euro	10.616,26
	31.12.2023	Vorjahr
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Thüga Energienetze GmbH	8.804,27	3.272,30
BayWa r.e.	1.826,36	0,00
Next Kraftwerke GmbH	<u>0,00</u>	<u>7.343,96</u>
	<u>10.630,63</u>	<u>10.616,26</u>

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	Euro	222.034,82
Vorjahr:	Euro	2.725.744,54
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG	205.369,91	2.725.015,66
Windpark Littdorf GmbH & Co. KG	16.664,91	728,88
	<u>222.034,82</u>	<u>2.725.744,54</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände

	Euro	106.155,86
Vorjahr:	Euro	12.193,73
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Umsatzsteuer Berichtsjahr	90.117,14	0,00
Umsatzsteuer frühere Jahre	11.480,67	0,00
Forderung Mindereinnahmen	3.000,00	8.750,00
Zinsabgrenzung	1.344,55	0,00
Noch nicht abziehbare Vorsteuer	213,50	3.443,73
	<u>106.155,86</u>	<u>12.193,73</u>

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	Euro	3.876.145,73
Vorjahr:	Euro	1.298.098,58
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Konto: 35 631 406	2.200.175,64	0,00
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Konto: 35 631 400	1.435.853,31	1.061.251,98
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Konto: 35 631 401	164.409,35	162.781,53
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Konto: 35 631 402	74.805,72	74.065,07
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Konto: 35 631 403	901,71	0,00
	<u>3.876.145,73</u>	<u>1.298.098,58</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

		Euro	257,08
	Vorjahr:	Euro	254,99
	31.12.2023		Vorjahr
	Euro		Euro
Lizenzen		<u>257,08</u>	<u>254,99</u>
		<u>257,08</u>	<u>254,99</u>
Summe Aktiva		Euro 26.595.273,40	
	Vorjahr:	Euro	26.454.741,22

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

	Vorjahr:	Euro 10.000.000,00
		Euro 10.000.000,00
	31.12.2023 Euro	Vorjahr Euro
Gezeichnetes Kapital	<u>10.000.000,00</u>	<u>10.000.000,00</u>
	<u>10.000.000,00</u>	<u>10.000.000,00</u>

Das Grundkapital ist eingeteilt in 100.000 Stammaktien im Nennwert von je EUR 100,00.

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. März 2014 ist das Grundkapital gegen Bareinlagen um EUR 2.600.000,00 auf EUR 6.350.000,00 durch Ausgabe von 26.000 neuer, auf den Namen lautende Stückaktien erhöht worden. Der Ausgabebetrag je neuer Aktie beträgt EUR 100,00 je Aktie. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde die GLS Gemeinschaftsbank e.G., Bochum, zugelassen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2014 gewinnberechtigt.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. März 2017 das Grundkapital gegen Bareinlagen um weitere EUR 3.650.000,00 auf 10.000.000,00 durch Ausgabe von 36.500 neuer, auf den Namen lautende Stückaktien erhöht. Der Ausgabebetrag je neuer Aktie beträgt EUR 100,00 je Aktie. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde die GLS Gemeinschaftsbank e.G., Bochum, zugelassen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2017 gewinnberechtigt.

II. Kapitalrücklage

	Vorjahr:	Euro 1.642.000,00
		Euro 1.642.000,00
	31.12.2023 Euro	Vorjahr Euro
Andere Zuzahlungen in das Eigenkapital	<u>1.642.000,00</u>	<u>1.642.000,00</u>
	<u>1.642.000,00</u>	<u>1.642.000,00</u>

Die Rücklage im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB entstand durch Einbringung der Anteile an zwei Kommanditgesellschaften.

III. Gewinnrücklagen

1. gesetzliche Rücklage

	Euro	63.501,53
Vorjahr:	Euro	0,00
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Gesetzliche Rücklage	63.501,53	0,00
	63.501,53	0,00

IV. Bilanzgewinn

	Euro	1.206.529,15
Vorjahr:	Euro	-370.465,43
Verlustvortrag aus dem Vorjahr		370.465,43
Jahresüberschuss		1.640.496,11
Einstellung in die gesetzliche Rücklage		63.501,53
Bilanzgewinn		<u>1.206.529,15</u>

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	Euro	3.143.540,00
Vorjahr:	Euro	2.201.333,37
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Körperschaftsteuer 2022	2.023.126,00	1.970.273,00
Körperschaftsteuer 2023	892.748,63	0,00
Körperschaftsteuer 2021	171.508,37	174.903,37
Gewerbsteuer 2022	56.157,00	56.157,00
	<u>3.143.540,00</u>	<u>2.201.333,37</u>

2. sonstige Rückstellungen

	Euro	102.391,75
Vorjahr:	Euro	494.802,00
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Rückstellung für Vertragsverpflichtungen	50.000,00	445.000,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	35.385,00	34.319,50
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	17.006,75	15.482,50
	<u>102.391,75</u>	<u>494.802,00</u>

Für die Photovoltaikanlagen ist keine Rückbaurückstellung erforderlich, da die Lieferanten der Photovoltaikanlagen bzw. die Generalunternehmer diese Verpflichtung übernommen haben.

C. Verbindlichkeiten

1. Genussrechtskapital

	Euro	0,00
Vorjahr:	Euro	731.157,69
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Solargenussrechte Rickelshausen 2	0,00	608.469,59
Solargenussrechte Rickelshausen 1	0,00	122.688,10
	<u>0,00</u>	<u>731.157,69</u>

Im Geschäftsjahr 2023 erfolgte die abschließende Tilgung der Genussrechte Rickelshausen 1 und 2.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Euro	9.908.415,98
Vorjahr:	Euro	10.917.458,80
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Darlehen: 35 631 423	9.845.000,00	10.395.000,00
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Darlehen: 35 631 420	63.415,98	184.958,80
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Darlehen: 35 631 421	0,00	337.500,00
	<u>9.908.415,98</u>	<u>10.917.458,80</u>

3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

	Euro	0,00
Vorjahr:	Euro	238.254,31
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Repowering Altenheerse	0,00	238.254,31
	0,00	238.254,31

Im Berichtsjahr erfolgte der Abschluss des Projekts Repowering Altenheerse. Die erhaltenen Anzahlungen wurden gewinnwirksam aufgelöst.

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Euro	12.276,41
Vorjahr:	Euro	14.885,00
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Greentec.development GmbH	9.478,24	0,00
Ingenieur-Netzwerk Energie eG	1.458,64	3.983,53
iucon GmbH	780,94	2.186,62
BDO Oldenburg GmbH & Co. KG	386,75	1.160,25
Stkautz Rechtsanwälte	0,00	3.922,24
enveco GmbH	0,00	2.261,60
Übrige	171,84	1.370,76
	12.276,41	14.885,00

5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

	Euro	481.588,71
Vorjahr:	Euro	165.095,00
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Ertragsvorschuss Windpark Littdorf GmbH & Co. KG	317.450,85	0,00
GLS Beteiligungsaktiengesellschaft	103.441,25	91.760,60
Ertragsvorschuss GLS Windpark Warburg GmbH & Co. KG	60.696,61	52.926,03
GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG	0,00	20.408,37
	481.588,71	165.095,00

Die Ertragsvorschüsse betreffen erhaltene Ausschüttungen, die als Liquiditätsausschüttungen zu qualifizieren sind und die Anschaffungskosten der Beteiligung übersteigen.

6. sonstige Verbindlichkeiten

	Euro	35.029,87
Vorjahr:	Euro	420.220,48
	31.12.2023	Vorjahr
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Offene Zahlungen Genussrechte	35.029,87	15.688,35
Umsatzsteuer	0,00	381.923,56
Optionsvertrag Windpark Willebadessen	0,00	16.200,00
Abzuführende Kapitalertragsteuer	<u>0,00</u>	<u>6.408,57</u>
	<u>35.029,87</u>	<u>420.220,48</u>

Summe Passiva

	Euro	26.595.273,40
Vorjahr:	Euro	26.454.741,22

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

1. Umsatzerlöse

	Euro	1.724.073,26
Vorjahr:	Euro	5.349.477,47
	2023 Euro	Vorjahr Euro
Projekterlöse	1.133.139,13	4.650.299,99
Einspeiseerlöse Solarpark Rickelshausen 1	401.614,45	477.100,16
Einspeiseerlöse Solarpark Rickelshausen 2	189.319,68	217.151,48
Depotgebühren Genussrechte	0,00	4.925,84
	<u>1.724.073,26</u>	<u>5.349.477,47</u>

2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

	Euro	101.475,98
Vorjahr:	Euro	-1.101.691,31
	2023 Euro	Vorjahr Euro
Bestandsveränderung unfertige Leistung	101.475,98	-1.101.691,31
	<u>101.475,98</u>	<u>-1.101.691,31</u>

3. sonstige betriebliche Erträge

	Euro	10.781,61
Vorjahr:	Euro	212.289,48
	2023 Euro	Vorjahr Euro
Weiterbelastungen	7.797,50	4.631,25
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	2.106,96	13.676,24
Erträge Auflösung von Rückstellungen	586,59	272,42
Ausgleichszahlung aus dem 2. Nachtrag zum Asset-Kaufvertrag (Willebadessen)	0,00	176.868,66
Periodenfremde Erträge	0,00	6.773,56
Übrige	290,56	10.067,35
	<u>10.781,61</u>	<u>212.289,48</u>

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	Euro	520.893,77
Vorjahr:	Euro	1.365.050,44
	2023	Vorjahr
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Bezogene Leistungen der Projekte Willebadessen I und II	520.893,77	1.365.050,44
	<u>520.893,77</u>	<u>1.365.050,44</u>

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	Euro	332.537,00
Vorjahr:	Euro	332.537,00

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

	Euro	719.336,52
Vorjahr:	Euro	587.226,91

	2023	Vorjahr
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Rechts- und Beratungskosten	507.420,04	417.208,75
Kaufmännische und technische Betriebsführung	91.408,31	67.345,37
Abschluss- und Prüfungskosten	46.210,45	34.907,50
Direktvermarktungsaufwand	19.035,63	4.054,16
Pachten und Grundstücksaufwendungen	18.804,68	21.272,68
Versicherungen	10.149,18	2.045,28
Periodenfremde Aufwendungen	6.893,06	8.994,00
Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	3.793,47	0,00
Übrige Aufwendungen	15.621,70	31.399,17
	<u>719.336,52</u>	<u>587.226,91</u>

7. Erträge aus Beteiligungen

	Euro	2.910.183,71
Vorjahr:	Euro	2.771.291,42
	2023 Euro	Vorjahr Euro
Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG	1.679.371,97	2.403.000,00
GLS Solarenergie GmbH & Co. KG	502.134,28	300.000,00
Windpark Ihlewitz GmbH & Co. KG	423.730,47	0,00
SP Solarpark Polch GmbH & Co. KG	153.862,50	0,00
Windpark Littdorf GmbH & Co. KG	95.792,52	9.915,58
GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG	28.262,55	0,00
GLS Windpark Warburg GmbH & Co. KG	27.029,42	58.375,84
	<u>2.910.183,71</u>	<u>2.771.291,42</u>

8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

	Euro	97.969,91
Vorjahr:	Euro	0,00
	2023 Euro	Vorjahr Euro
Gesellschafterdarlehen GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG	97.969,91	0,00
	<u>97.969,91</u>	<u>0,00</u>

9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	Euro	2.444,64
Vorjahr:	Euro	0,00
	2023 Euro	Vorjahr Euro
Sonstiger Zinsertrag	2.444,64	0,00
	<u>2.444,64</u>	<u>0,00</u>

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	Euro	193.147,49
Vorjahr:	Euro	62.819,24
	2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Darlehenszinsen	170.191,35	0,00
Genussrechtszinsen	22.431,14	62.819,24
Übrige	525,00	0,00
	<u>193.147,49</u>	<u>62.819,24</u>

11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	Euro	1.440.415,93
Vorjahr:	Euro	2.427.432,27
	2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag Berichtsjahr	1.390.957,93	2.378.866,00
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für Vorjahre	49.458,00	-7.590,73
Gewerbesteuer	0,00	56.157,00
	<u>1.440.415,93</u>	<u>2.427.432,27</u>

Die Belastung der Gesellschaft mit Körperschaftsteuer resultiert neben dem operativen Gewinn im Wesentlichen aus den zugerechneten Einkommensanteilen aus diversen KG-Beteiligungen, welche das steuerliche Ergebnis im Vergleich zum handelsrechtlichen Ergebnis erhöhen.

12. Ergebnis nach Steuern

	Euro	1.640.598,40
Vorjahr:	Euro	2.456.301,20

13. sonstige Steuern

	Euro	102,29
Vorjahr:	Euro	18.653,05
	2023	Vorjahr
	Euro	Euro
Grundsteuer	102,29	99,39
Stromsteuer	0,00	18.553,66
	<u>102,29</u>	<u>18.653,05</u>

14. Jahresüberschuss

	Euro	1.640.496,11
Vorjahr:	Euro	2.437.648,15

15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr

	Euro	370.465,43
Vorjahr:	Euro	2.808.113,58

16. Einstellungen in Gewinnrücklagen

a) in die gesetzliche Rücklage

	Euro	63.501,53
Vorjahr:	Euro	0,00

17. Bilanzgewinn

	Euro	1.206.529,15
Vorjahr:	Euro	-370.465,43

ANLAGEN

GLS Energie AG, Bochum

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Bilanz

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	10.000.000,00	10.000.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	137.400,79	137.400,79	II. Kapitalrücklage	1.642.000,00	1.642.000,00
2. technische Anlagen und Maschinen	1.336.054,00	1.668.591,00	III. Gewinnrücklagen		
	1.473.454,79	1.805.991,79	1. gesetzliche Rücklage	63.501,53	0,00
II. Finanzanlagen			IV. Bilanzgewinn	1.206.529,15	370.465,43-
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.797.426,34	19.770.649,16	Summe Eigenkapital	12.912.030,68	11.271.534,57
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.140.000,00	0,00	B. Rückstellungen		
3. Beteiligungen	546.500,00	510.000,00	1. Steuerrückstellungen	3.143.540,00	2.201.333,37
	20.483.926,34	20.280.649,16	2. sonstige Rückstellungen	102.391,75	494.802,00
Summe Anlagevermögen	21.957.381,13	22.086.640,95		3.245.931,75	2.696.135,37
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Genussrechtskapital	0,00	731.157,69
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	422.668,15	321.192,17	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.908.415,98	10.917.458,80
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	238.254,31
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.630,63	10.616,26	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.276,41	14.885,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	222.034,82	2.725.744,54	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	481.588,71	165.095,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	106.155,86	12.193,73	6. sonstige Verbindlichkeiten	35.029,87	420.220,48
	338.821,31	2.748.554,53		10.437.310,97	12.487.071,28
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.876.145,73	1.298.098,58			
Summe Umlaufvermögen	4.637.635,19	4.367.845,28			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	257,08	254,99			
	26.595.273,40	26.454.741,22		26.595.273,40	26.454.741,22

GLS Energie AG, Bochum

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	1.724.073,26	5.349.477,47
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	101.475,98	-1.101.691,31
3. sonstige betriebliche Erträge	10.781,61	212.289,48
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-520.893,77	-1.365.050,44
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-332.537,00	-332.537,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-719.336,52	-587.226,91
7. Erträge aus Beteiligungen	2.910.183,71	2.771.291,42
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	97.969,91	0,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.444,64	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-193.147,49	-62.819,24
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.440.415,93	-2.427.432,27
12. Ergebnis nach Steuern	1.640.598,40	2.456.301,20
13. sonstige Steuern	-102,29	-18.653,05
14. Jahresüberschuss	1.640.496,11	2.437.648,15
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-370.465,43	-2.808.113,58
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	-63.501,53	0,00
17. Bilanzgewinn	1.206.529,15	-370.465,43

GLS Energie AG, Bochum

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmensitz laut Registergericht:	Bochum
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Bochum
Register-Nr.:	HR B 7795

Der Jahresabschluss der GLS Energie AG (Amtsgericht Bochum, HR B 7795), Bochum, ist unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 264 ff. HGB) sowie unter Beachtung rechtsformspezifischer Ausweisivorschriften des Aktiengesetzes nach teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB unter Berücksichtigung von § 158 Abs. 1 AktG gewählt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB erfüllt.

Bei der Aufstellung des Anhangs wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Erleichterungsvorschriften gem. § 274a und § 288 Abs. 1 HGB zum Teil in Anspruch genommen.

Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sind die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke in den Anhang aufgenommen worden. Posten, unter denen kein Betrag im laufenden Geschäftsjahr und im Vorjahr auszuweisen waren, sind nicht aufgeführt.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs-/Herstellungskosten und - soweit abnutzbar - vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ermittelt. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre für Solaranlagen.

Das **Finanzanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die **unfertigen Leistungen** werden zu Herstellungskosten (Einzelkosten, angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten) und sofern notwendig zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet. Finanzierungskosten werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert angesetzt.

Die **liquiden Mittel** sind zum Nennwert angesetzt.

Das **gezeichnete Kapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind ausreichend bemessen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Aufwendungen und **Erträge** werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB wurde in analoger Anwendung von § 265 HGB wie folgt angepasst: Die Positionen § 275 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 HGB wurden hinsichtlich ihrer Bezeichnung angepasst. Es erfolgt der Ausweis von unfertigen Leistungen bzw. bezogenen Leistungen.

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres ergeben sich aus dem nachfolgend dargestellten Anlagenspiegel.

GLS Energie AG, Bochum

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Anlagenspiegel

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2023 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2023 Euro	kumulierte Abschreibung 01.01.2023 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	kumulierte Abschreibung 31.12.2023 Euro	Buchwert 31.12.2023 Euro
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	137.400,79	0,00	0,00	137.400,79	0,00	0,00	0,00	137.400,79
2. technische Anlagen und Maschinen	6.641.795,01	0,00	0,00	6.641.795,01	4.973.204,01	332.537,00	5.305.741,01	1.336.054,00
Summe Sachanlagen	6.779.195,80	0,00	0,00	6.779.195,80	4.973.204,01	332.537,00	5.305.741,01	1.473.454,79
II. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	19.770.649,16	0,00	1.973.222,82	17.797.426,34	0,00	0,00	0,00	17.797.426,34
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	2.140.000,00	0,00	2.140.000,00	0,00	0,00	0,00	2.140.000,00
3. Beteiligungen	510.000,00	235.000,00	198.500,00	546.500,00	0,00	0,00	0,00	546.500,00
Summe Finanzanlagen	20.280.649,16	2.375.000,00	2.171.722,82	20.483.926,34	0,00	0,00	0,00	20.483.926,34
Summe Anlagevermögen	27.059.844,96	2.375.000,00	2.171.722,82	27.263.122,14	4.973.204,01	332.537,00	5.305.741,01	21.957.381,13

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital in TEuro	Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres
				in TEuro
GLS Windpark Zodel GmbH & Co. KG	Bochum	19,30	1.564,9 (31.12.2022)	1.708,8
Windpark Littdorf GmbH & Co. KG	Bochum	61,50	1.291,2 (31.12.2023)	1.668,5
GLS Windpark Warburg GmbH & Co. KG Betriebs- gesellschaft	Bochum	3,07	566,8 (31.12.2022)	881,8
GLS Solarenergie GmbH & Co. KG	Bochum	100,00	4.075,3 (31.12.2023)	773,4
GLS Solar Invest GmbH	Bochum	100,00	-241,2 (31.12.2022)	-360,0
Solarpark Attenkirchen GmbH & Co. KG	Attenkirchen	20,00	1.425,6 (31.12.2023)	130,8
Solarpark Albersreuth GmbH & Co. KG	Kammerstein	20,00	2.513,3 (31.12.2023)	261,5
Solarpark Vestenbergs- greuth GmbH & Co. KG	Vestenbergs- greuth	20,00	3.682,5 (31.12.2023)	323,9
Solarpark Teutschenthal GmbH & Co. KG	Bochum	20,00	948,0 (31.12.2023)	427,2
GLS Windpark Willebades- sen GmbH & Co. KG	Bochum	77,04	2.748,8 (31.12.2023)	351,1
Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG	Itzehoe	80,10	11.065,8 (31.12.2023)	2.135,8
Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesell- schaft mbH (mittelbar)	Itzehoe	80,10	24,6 (31.12.2022)	0,3
Windpark Ihlewitz GmbH & Co. KG	Bochum	78,54	3.772,1 (31.12.2023)	4.002,5

SP Solarpark Polch	Polch	100,00	5.038,9	465,3
GmbH & Co. KG			(31.12.2023)	
WP Warburg II	Bochum	50,00	-4,5	-7,1
GmbH & Co. KG			(31.12.2022)	
Dachwatt Verwaltungsge- sellschaft mbH	Bochum	50,00	24,1	-0,9
			(31.12.2022)	
Dachwatt GmbH & Co. KG	Bochum	50,00	172,7	-37,3
			(31.12.2022)	
Solarpark Zepelin GmbH & Co. KG	Karlsruhe	50,00	-2,8	-7,8
			(31.12.2022)	

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfallen in voller Höhe auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände entfallen in Höhe von TEuro 101,8 (Vorjahr: TEuro 3,4) auf Umsatzsteuerforderungen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entfallen wie im Vorjahr in voller Höhe auf Guthaben gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. auf Guthaben gegenüber Gesellschaftern.

Das gezeichnete Kapital ist eingeteilt in 100.000 Stückaktien im Nennbetrag von je EUR 100,00.

Die Kapitalrücklage in Höhe von TEuro 1.642 betrifft andere Zuzahlungen der Gesellschafter gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Form der Einbringung von Kommanditanteilen (Windpark Littdorf GmbH & Co. KG, Bochum: TEuro 1.500; GLS Windpark Warburg GmbH & Co. KG Betriebsgesellschaft, Bochum: TEuro 142).

Im Berichtsjahr wurden der gesetzlichen Rücklage aus dem Jahresüberschuss TEuro 63,5 zugeführt.

Der Bilanzgewinn enthält einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von TEuro 370,5 (Vorjahr: TEuro 2.808,1).

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2023	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEuro	kleiner 1 J. TEuro	größer 1 Jahr TEuro
Genussrechtskapital	0,0	0,0	0,0
(Vorjahr)	731,2	731,2	0,0
gegenüber Kreditinstituten	9.908,4	63,4	9.845,0
(Vorjahr)	10.917,5	237,5	10.680,0
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,0	0,0	0,0
(Vorjahr)	238,3	238,3	0,0
aus Lieferungen und Leistungen	12,3	12,3	0,0
(Vorjahr)	14,9	14,9	0,0
gegenüber verbundenen Unternehmen	481,6	481,6	0,0
(Vorjahr)	165,1	165,1	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	35,0	35,0	0,0
(Vorjahr)	420,2	420,2	0,0
Summe	10.437,3	592,3	9.845,0
Vorjahr	12.487,2	1.807,2	10.680,0

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt TEuro 9.845,0 (Vorjahr: TEuro 10.395,0). Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen wie im Vorjahr in voller Höhe auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. Gesellschaftern.

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen im Vorjahr sind ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen entfallen in Höhe von TEuro 378,1 (Vorjahr: TEuro 52,9) auf erhaltene Vorschüsse auf künftig entstehende Erträge aus Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften sowie in Höhe von TEuro 103,4 (Vorjahr: TEuro 112,2) auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEuro 0,0 (Vorjahr: TEuro 388,3) enthalten.

Folgendes Genussrechtskapital wurde von der Gesellschaft emittiert:

Rickelshausen 1

Im Jahr 2007 wurde Genussrechtskapital im Nennbetrag von insgesamt EUR 3.670.000,00 emittiert. Das Genussrechtskapital ist in 3.670 gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 unterteilt. Gezeichnet und eingezahlt wurden davon im Geschäftsjahr 2007 insgesamt EUR 3.650.000,00 und im Geschäftsjahr 2008 EUR 20.000,00. Das Genussrechtskapital dient der Finanzierung der Solaranlage Rickelshausen, Bauabschnitt 1.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000,00. Die Rechte sind konvertibel im Rahmen der Mindestbeteiligung und lauten auf den Namen des Genussrechtsinhabers (Namenspapiere).

Die Verzinsung beträgt für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2017 nominal 5,00 % pro Jahr. Der Zinssatz erhöht sich auf nominal 5,80 % pro Jahr ab dem 1. Juli 2017 bis zum Ende der Laufzeit am 30. Juni 2023. Es besteht keine Teilnahme am Jahresfehlbetrag. Die Rückzahlung erfolgt ab dem 30. Dezember 2008 in 30 gleich hohen halbjährlichen Raten von 3,33 % bezogen auf den ursprünglichen Nennwert. Das Genussrecht wurde im Berichtsjahr abschließend getilgt.

Rickelshausen 2

Im Rahmen einer Erhöhungsoption wurde im Jahr 2008 weiteres Genussrechtskapital im Nennbetrag von insgesamt EUR 2.070.000,00 zur Finanzierung des 2. Bauabschnitts der Solaranlage Rickelshausen emittiert. Das Genussrechtskapital ist in 2.070 gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 unterteilt. Gezeichnet und eingezahlt wurden davon im Geschäftsjahr 2008 insgesamt EUR 1.722.000,00 und im Geschäftsjahr 2009 EUR 348.000,00.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 3.000,00. Die Rechte sind konvertibel im Rahmen der Mindestbeteiligung und lauten auf den Namen des Genussrechtsinhabers (Namenspapiere).

Die Verzinsung beträgt bis zum 30. Juni 2018 nominal 5,00 % pro Jahr. Der Zinssatz erhöht sich auf nominal 6,2 % pro Jahr ab dem 1. Juli 2018 bis zum Ende der Laufzeit am 30. Juni 2023. Es besteht keine Teilnahme am Jahresfehlbetrag. Die Rückzahlung erfolgt ab dem 30. Dezember 2009 als Annuität mit einer anfänglichen Tilgung von 3,56 % des ursprünglichen Genussrechtskapitals zzgl. ersparter Zinsen. Das Genussrecht wurde im Berichtsjahr abschließend getilgt.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben nach § 285 Nr. 31 HGB

Im Vorjahr erzielte die Gesellschaft Erträge in Höhe von TEuro 176,9 aus einer kaufvertraglichen Ausgleichsverpflichtung.

Angaben nach § 285 Nr. 32 HGB

Im Berichtsjahr wurden periodenfremde Erträge in Höhe von TEuro 0,0 (Vorjahr: TEuro 6,8) sowie Erträge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von TEuro 2,1 (Vorjahr: TEuro 13,7) erzielt.

Im Vorjahr erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von TEuro 1.102,0 im Rahmen der Endabrechnung einer Teilleistung des Projekts Projektrechte Altenheerse.

Es haben sich periodenfremde Aufwendungen von TEuro 6,9 (Vorjahr: TEuro 9,0) ergeben sowie Ertragsteuern für Vorjahre von TEuro 49,5 (Vorjahr: TEuro -0,4).

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen enthalten Beteiligungserträge aus verbundenen Unternehmen in Höhe von TEuro 2.883,2 (Vorjahr: TEuro 2.712,9).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten Zinsen für Genussrechte in Höhe von TEuro 22,4 (Vorjahr: TEuro 62,8) sowie Zinsen an verbundene Unternehmen und Gesellschafter in Höhe von TEuro 170,2 (Vorjahr: TEuro 0,0).

Sonstige Angaben

Nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, ergeben sich aus der auflebenden Außenhaftung und betreffen die Beteiligungen an der Windpark Littdorf GmbH & Co. KG (TEuro 2.603,4), der GLS Windpark Zodel GmbH & Co. KG (TEuro 600,5), der Windpark Ihlewitz GmbH & Co. KG (TEuro 3.213,5) sowie der GLS Windpark Warburg GmbH & Co. KG Betriebsgesellschaft (TEuro 215,0). Mit einer Inanspruchnahme ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Die GLS Gemeinschaftsbank e.G., Bochum, hält im Geschäftsjahr 2023 sämtliche Aktien der Gesellschaft. Die GLS Energie AG, Bochum, wird in den Konzernabschluss der GLS Gemeinschaftsbank e.G. - Mutterunternehmen - aufgenommen. Der Konzernabschluss ist am Sitz der Gesellschaft in Bochum erhältlich und wird im Unternehmensregister veröffentlicht und ist unter www.unternehmensregister.de abrufbar.

In dem für das Geschäftsjahr 2023 aufgestellten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ist abschließend erklärt, dass die GLS Energie AG bei allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen i. S. d. § 312 AktG eine angemessene Gegenleistung erhalten hat.

Es wurden weder Rechtsgeschäfte noch Maßnahmen im Interesse oder auf Veranlassung der GLS Gemeinschaftsbank e.G. bzw. des mit ihr verbundenen Unternehmens vorgenommen bzw. unterlassen.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Arbeitnehmer i.S.d. des § 267 Abs. 5 HGB beschäftigt.

Organe der Gesellschaft

Dem Vorstand gehören an:

- Christoph Hillebrand, Schwerte (Vorstand der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft)
- Dr. Jakob Müller, Bochum (Vorstand der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft)

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 88 AktG in Bezug auf die Geschäfte der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft, Bochum, und deren Tochtergesellschaften befreit.

Dem Aufsichtsrat gehören an:

- Christina Opitz, Witten (bis 31.12.2023, bis dahin: Vorsitzende; Vorständin der GLS Gemeinschaftsbank e.G.)
- Michael Ahlers, Bochum (Vorsitzender ab 01.01.2024, bis dahin: stellvertretender Vorsitzender; designierter Bankvorstand der GLS Gemeinschaftsbank e.G.)
- Aysel Osmanoglu, Bochum (stellvertretende Vorsitzende ab 01.01.2024; Bankvorständin der GLS Gemeinschaftsbank e.G.)
- Dirk Kannacher, Witten (ab 01.01.2024; Bankvorstand der GLS Gemeinschaftsbank e.G.)

Bochum, den 19. März 2024

(Christoph Hillebrand)

Vorstand

(Dr. Jakob Müller)

Vorstand

I. Geschäftstätigkeit und Geschäftsverlauf 2023

Die GLS Energie AG („EAG“) beteiligt sich an Gesellschaften, die Strom aus regenerativen Energiequellen (Wind und Sonne) herstellen. Ebenso betreibt sie hierzu selbst Produktionsanlagen in Form von Solarparks. Die EAG leistet mit ihrer Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Gewinnung regenerativer Energien, der durch die Entwicklung und Übernahme weiterer Projekte in Zukunft noch verstärkt werden soll. Die Stromproduktion der EAG war auch im Jahr 2023 durch den im Jahr 2017 vollzogenen Erwerb von 80,1% der Anteile an der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Windpark Gagel“, anteilige Nennleistung von ca. 40 MW) geprägt. Zum Bestand zählen weiterhin als Betriebsstätten die Solarparks Rickelshausen I und II sowie die 100%-Beteiligungen an den Solarkraftwerken Ronneburg und GVZ Erfurt über die Tochtergesellschaft GLS Solarenergie GmbH & Co. KG. Die Solarprojekte Polch, Teutschenthal, Attenkirchen, Albersreuth und Vestenbergsgreuth sind auf Grund der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen vollständig der EAG zuzurechnen. Im Windbereich hält die EAG weitere Beteiligungen an den Windparks Willebadessen (vormals Altenheerse), Littdorf, Zodel, Warburg und Ihlewitz. Insgesamt beträgt die installierte Kraftwerksnennleistung der EAG 117 MW. Im Berichtsjahr wurden 215 Mio. kWh Strom produziert (Vorjahr: 201 Mio. kWh; ebenfalls auf den Beteiligungsanteil bezogen).

Das Jahr 2023 war mit einem bundesweiten BDB-Windindex von 102% ein sehr gutes Windjahr. Die Stromproduktion der Windparks, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, lag im Durchschnitt aller Gesellschaften über den Erwartungen. In Relation zu den Prognoseannahmen lag die Performance aller Windparks bei 111%.

Bedingt durch das gute Sonnenangebot, konnten die beiden Bestandssolarparks Rickelshausen I und II sowie die Solarparks, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, mit Ausnahme des Solarparks Polch ihre Produktionsprognose übertreffen. Die jeweiligen Gesellschaften konnten ihre positive Entwicklung fortsetzen. Im Solarpark Polch gab es eine Betriebsunterbrechung auf Grund mehrerer Schadensfälle.

Neben den guten Ergebnissen aus der Stromproduktion konnten alle Gesellschaften von dem Preisniveau für Strom profitieren. Die positiven wirtschaftlichen Entwicklungen, die im Folgen-

den für die jeweiligen Gesellschaften beschrieben werden, sind somit nicht nur mengen- sondern auch preisinduziert.

Der Windpark Gagel verbuchte im Jahr 2023 eine Windenergieleistung in Höhe von 143 Mio. kWh, was einer Performance von 119% entspricht und den guten Standort bestätigt. Die vorgenannte Zahl enthält bereits verlorene Winderträge durch Abschaltung von Netzbetreiber oder Direktvermarkter, für welche allerdings aufgrund von gesetzlichen Regelungen (z.B. § 51 EEG) nicht in jedem Fall eine Entschädigung gezahlt wurde. Bezogen auf den Anteil von 80,1% am Windpark Gagel ergeben sich rechnerisch ein Windertrag von 115 Mio. kWh sowie Einspeiseerlöse von EUR 10,4 Mio., die der EAG zugeordnet werden können. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Windpark Gagel haben sich gegenüber dem Vorjahr bei gesunkenen Pachtaufwendungen und gestiegenen Wartungskosten um TEUR 685 reduziert. In den im Geschäftsjahr im Umlaufverfahren durchgeführten Gesellschafterversammlungen wurde beschlossen, TEUR 2.000 aus dem Jahresüberschuss 2022 zu entnehmen und den Verbindlichkeiten Konten der Gesellschafter gutzuschreiben. Die EAG konnte somit im Jahr 2023 erfolgswirksame Ausschüttungen in Höhe von TEUR 1.602 verbuchen.

Die Einspeiseerlöse für die Windpark Littdorf GmbH & Co. KG sind trotz unterplanmäßiger Stromproduktion jedoch auf Grund der Strompreisentwicklung mit TEUR 2.711 um TEUR 2.193 höher als im Jahr 2022 ausgefallen. Die Aufwendungen sind bedingt durch erhöhte Instandhaltungs- und Verwaltungskosten um TEUR 499 gestiegen. Hierdurch ergibt sich ein Jahresüberschuss von TEUR 1.669, der um TEUR 1.514 über dem Vorjahresergebnis liegt.

Die Erträge der GLS Solarenergie GmbH & Co. KG (Solarparks Ronneburg und Erfurt) liegen bei TEUR 2.708 und damit TEUR 731 unter dem Vorjahreswert. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 37, bedingt durch höhere Vermarktungsentgelte, auf TEUR 430 gestiegen. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind auf Grund der Verzinsung der von der GLS Bank vergebenen Darlehen um TEUR 111 gestiegen. Hieraus resultiert ein Jahresüberschuss von TEUR 773, der um TEUR 724 unter dem Vorjahresergebnis liegt.

Bei den vier Solarparkgesellschaften Teutschenthal, Attenkirchen, Albersreuth und Vestenbergsgreuth, an denen die EAG jeweils zu 100% beteiligt ist, war der Geschäftsverlauf ebenfalls sehr zufriedenstellend. In allen Gesellschaften wurde die geplante Stromproduktion mit durchschnittlich 112% übertroffen. Die Einspeiseerlöse liegen in Summe mit TEUR 5.064 15% über den Planwerten sind jedoch auf Grund der Preisentwicklung gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.018 bzw. 20% gesunken. Gegenüber dem Vorjahr sind die Jahresüberschüsse von allen Gesellschaften somit insgesamt um TEUR 889 auf TEUR 1.143 (Vorjahr: TEUR 2.033) zurückgegangen.

Die Einspeiseerlöse der SP Solarpark Polch GmbH & Co. KG sind im Geschäftsjahr 2023 27 % hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Ursache hierfür war eine längere Betriebsunterbrechung, die durch Versicherungsleistungen teilweise ausgeglichen werden konnte. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 44 auf TEUR 954 zurückgegangen. Der Jahresüberschuss beträgt TEUR 465 und fällt somit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 581 geringer aus.

Die GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG, an der die EAG 77 % des Kommanditkapitals hält, hat sich sehr positiv entwickelt. Die Einspeiseerlöse betragen im Jahr 2023 TEUR 2.252 und liegen hiermit 34% über dem Planwert. Der Jahresüberschuss beträgt TEUR 351 und liegt hiermit TEUR 86 über dem Wert des Vorjahres.

Die EAG erreichte im Berichtsjahr Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge von rd. EUR 1,7 Mio. (Vorjahr EUR 5,6 Mio.). Im Vorjahr konnten einmalig Projekterlösen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Windparks Willebadessen erzielt werden, so dass die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr entsprechend niedriger ausfallen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die neben den Aufwendungen für die Betriebsstätten auch Rechts- und Beratungsaufwendungen umfassen, liegen mit TEUR 719 im Jahr 2023 über dem Vorjahresniveau (TEUR 587). Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen steht im Zusammenhang mit gestiegenen Rechts- und Beratungskosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Abschluss- und Prüfungskosten sowie dem Direktvermarktungsaufwand. Im Finanzergebnis wurden Erträge aus Beteiligungen in Höhe von TEUR 2.910 (Vorjahr: TEUR 2.771) verbucht. Das Jahresergebnis vor Steuer beträgt somit TEUR 3.081 (Vorjahr: TEUR 4.884). Bedingt durch die dargestellten sehr guten Ergebnisse der Unternehmen, zu denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ergibt sich eine Steuerbelastung von TEUR 1.441 (Vorjahr: TEUR 2.446). Das Jahresergebnis nach Steuern beträgt somit TEUR 1.640 (Vorjahr: TEUR 2.438).

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die direkt von der EAG emittierten Genussrechte wurden im Geschäftsjahr vollständig getilgt. Die EAG verfügt über wirtschaftliches Eigenkapital in Höhe von EUR 12,9 Mio. (Vorjahr EUR 12,0 Mio.) bzw. rd. 49 % (Vorjahr ca. 45 %) der Bilanzsumme.

Die Liquidität war während des Berichtsjahres stets ausreichend, um den Verpflichtungen gegenüber Kreditgebern und Genussrechtsinhabern nachzukommen. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von TEUR 9.908 (Vorjahr TEUR 10.917) gegenüber der GLS Bank. Im Geschäftsjahr erfolgten Tilgungen der von der GLS Bank ausgelegten Finanzierungen in Höhe von TEUR 1.009 sowie die Rückzahlung der Genussrechte für die Solarparks Rickelshausen I und II in Höhe von TEUR 731.

Das Sachanlagevermögen beträgt mit EUR 1,5 Mio. 6 % der Bilanzsumme, während das Finanzanlagevermögen mit EUR 20,5 Mio. 77 % der Bilanzsumme entspricht.

Insgesamt war der Geschäftsverlauf bei einem überdurchschnittlichen Wind- und Sonnenangebot sehr zufriedenstellend.

Die Umsatzerlöse reduzierten sich von TEUR 5.349 im Jahr 2022 um TEUR 3.625 auf TEUR 1.724 im Geschäftsjahr 2023. Ebenso verminderten sich die Aufwendungen für Bestandsveränderungen und bezogene Leistungen von TEUR 2.467 um TEUR 2.047 auf TEUR 420. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der in 2022 erfolgten Abrechnung des Projektes „Willebadessen“.

Die Beteiligungserträge sind um TEUR 139 auf TEUR 2.910 angestiegen, wo hingegen die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag um TEUR 987 auf TEUR 1.440 bedingt durch die rückläufigen Jahresergebnisse der Beteiligungsunternehmen gesunken sind.

Der Vorstand der EAG beurteilt das abgelaufene Geschäftsjahr als sehr positiv. Das im Vorjahr prognostizierte Jahresergebnis vor Steuern von TEUR 600 wurde deutlich überschritten. Durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss von TEUR 1.641 kann erstmalig wieder ein Bilanzgewinn von TEUR 1.207 ausgewiesen werden.

III. Personal- und Organisationsstruktur

Die EAG beschäftigt keine Mitarbeiter.

IV. Risikoberichterstattung

Die implementierten Steuerungs- und Überwachungsinstrumente werden regelmäßig überprüft und angepasst sowie in Abstimmung mit der Gesamtbanksteuerung der GLS Bank eingesetzt. In der jährlichen Risikoinventur erfolgt die qualitative und quantitative Bewertung möglicher Risiken, die sich aus dem Geschäftsmodell ergeben. Der Fokus liegt hierbei auf dem Ertragsrisiko, welches sich aus den Beteiligungen ergeben kann, sowie dem Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiko. Unterjährig erfolgt zum Quartalsultimo eine Neubewertung der Risiken und die Überprüfung der damit verbundenen Risikotragfähigkeit.

Zum Stichtag 31.12.2023 war die Risikotragfähigkeit durch das Eigenkapital der Gesellschaft gegeben.

Das Ertragsrisiko wird durch den zunehmend möglichen Einbezug von Ertragsströmen aus Beteiligungen sowie eine stärkere Diversifikation durch den Erwerb bzw. den Aufbau zusätzlicher Wind- und Solarparks weiter minimiert werden. Die Zinsrisiken bei mittel- und langfristigen Finanzierungen der Energieprojekte sind durch entsprechende mittel- und langfristige Zusagen weitestgehend gesichert. Durch die permanente Liquiditätssteuerung werden Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt und stets ausreichende Liquidität unter Berücksichtigung zugesagter Kreditlinien gewährleistet.

V. Künftige Entwicklung

Chancen für den weiteren Geschäftsausbau ab 2024 sehen wir im Repowering ausgewählter Bestandsprojekte. Der Ausbau der EAG zu einer Entwicklungsgesellschaft für die Energiewende mit einem erweiterten Kraftwerksportfolio und als Entwicklungsdienstleister für Dritte wird weiter vorangetrieben. Für die Akquisition neuer Wind- und Solarprojekte in Deutschland sehen wir aufgrund der derzeitigen politischen Rahmenbedingungen gute Chancen. Neben Windenergie- und Fotovoltaik-Freiflächenprojekten sollen zukünftig auch Fotovoltaik-Dachanlagen und Speicherkonzepte realisiert werden.

Im Berichtsjahr 2023 lagen die Umsatzerlöse aus der Solarenergie unter dem Niveau des Vorjahres. Die Ertrags- und Profitabilitätssituation wird jedoch nur noch zum Teil durch die direkte Stromproduktion beeinflusst. Eine größere Bedeutung erlangen für die EAG Erträge aus den Beteiligungen.

Auf Basis einer konservativen Planung wird für das aktuelle Geschäftsjahr 2024 ein positives Jahresergebnis vor Steuern von TEUR 3.930 erwartet, welches im Wesentlichen durch die Erträge aus Beteiligungen geprägt ist. Im Jahr 2025 rechnen wir ebenso mit einem positiven Jahresergebnis. Grundsätzlich geht der Vorstand von stabilen positiven Jahresergebnissen aus.

Der Vorstand der EAG sieht für die operative Geschäftstätigkeit im Rahmen der Erzeugung regenerativer Energien derzeit keine nennenswerten negativen Auswirkungen aufgrund des Angriffs auf die Ukraine und der damit verbundenen Energiekrise. Bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen sind derzeit nicht erkennbar; dies gilt auch für die Beteiligungsunternehmen.

VI. Chancenbericht

Zukünftige Chancen sieht der Vorstand insbesondere durch 1. den effizienten Betrieb von Erneuerbaren Energien Anlagen und die entsprechende Steuerung der Beteiligungen; 2. der Optimierung von Energieerträgen an bestehenden Standorten (Repowering); 3. der Entwicklung von Energieprojekten auf neuen Standorten von der Projektakquise, über die Entwicklung bis zur schlüsselfertigen Errichtung, ggf. in Kooperation mit Projektentwicklern und Projekt-Partnern; 4. den Erwerb und Optimierung von Energiewendeprojekten mit anschließender Veräußerung an einen Energiewendeinfrastrukturfonds zur langfristigen Finanzierung.

VII. Schlusserklärung des Vorstands

In dem für das Geschäftsjahr 2023 aufgestellten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ist abschließend erklärt, dass die GLS Energie AG bei allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen i. S. d. § 312 AktG eine angemessene Gegenleistung erhalten hat.

Es wurden weder Rechtsgeschäfte noch Maßnahmen im Interesse oder auf Veranlassung der GLS Gemeinschaftsbank e.G. bzw. der mit ihr verbundenen Unternehmen vorgenommen bzw. unterlassen.

Bochum, 19. März 2024

GLS Energie AG

Der Vorstand

Dr. Jakob Müller

Christoph Hillebrand

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätzen in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabevereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.